

Karin Böllert

Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung – Zum 14. Kinder- und Jugendbericht

1 Kinder- und Jugendhilfe – Eine Erfolgsgeschichte

„Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung“ ist das Motto des 14. Kinder- und Jugendberichtes. Mit diesem Motto knüpft der 14. Kinder- und Jugendbericht unmittelbar an das Motto des letzten Gesamtberichtes, den 11. Kinder- und Jugendbericht an, um hierüber zum Ausdruck zu bringen, dass aus dem damaligen Aufforderungscharakter des Mottos die empirische Realität eines Postulates geworden ist. Die Übernahme der öffentlichen Verantwortung durch den Auf- und Ausbau einer öffentlichen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien hat dazu beigetragen, dass das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher *und* privater Verantwortung eine Selbstverständlichkeit geworden ist, und dies sowohl aus der Perspektive der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe als auch aus der Perspektive ihrer unterschiedlichen professionellen und politischen Akteure. Indikatoren hierfür sind u. a. der Rechtsanspruch für den U-3-Bereich ab dem 01.08.2013, der Ausbau der Ganztagschulen, die Einführung des neuen Elterngeldes, der Aufbau und Ausbau der Frühen Hilfen.

Die im 11. Kinder- und Jugendbericht noch als Ausdruck einer öffentlichen Verantwortung *eingeforderte* soziale Infrastruktur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist heute in einem Umfang und in einer Differenziertheit Realität geworden, wie es damals wohl kaum vorstellbar war. Eindrücklich schildert der 14. Kinder- und Jugendbericht eine Expansion der Kinder- und Jugendhilfe, die entscheidend dazu beigetragen hat, dass die Kinder- und Jugendhilfe – so die Autoren und Autorinnen – in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist. Auch die Stellungnahme der Bundesregierung zum neuen Bericht dokumentiert eine enorme Bandbreite unterschiedlicher politischer Strategien und Programme. Der 14. Kinder- und Jugendbericht lässt sich somit unzweifelhaft als eine Erfolgsgeschichte der Kinder- und Jugendhilfe lesen: Vielfalt der Angebote, Stabilität der Trägerstrukturen, expandierender Arbeitsmarkt, wachsende Inanspruchnahme und immer mehr auch selbstverständliche soziale Infrastruktur. Das Motto „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ hat schon längst nicht mehr in erster Linie einen Aufforderungscharakter, es steht sinnbildlich für die Realität sowohl der Kinder- und Jugendhilfe selbst als auch für die Vielfalt der Lebenssituationen ihrer Adressatinnen und Adressaten. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten 10 Jahren zu einem weitverzweigten, heterogenen und nahezu unübersichtlichen gesellschaftlichen Teilbereich geworden. Durch ihre Ausdifferenzierungen ist es der Kinder- und Jugendhilfe möglich, auf ein breites Spektrum existierender Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien zu reagieren, und gleichzeitig ist sie zum unverzichtbaren Bestandteil der allgemeinen Förderung junger Menschen und ihrer Familien herangewachsen. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe immer mehr eine sozialstaatlich geregelte, unverzichtbare öffentliche Begleiterin privater Lebensverhältnisse (Böllert 2013).

2 Kinder- und Jugendhilfe – Plurale Wohlfahrtsproduktion

Dennoch ist der 14. Kinder- und Jugendbericht alles andere als die Fortsetzung bzw. Fortschreibung des 11. Kinder- und Jugendberichtes im Sinne einer Dokumentation der Einlösung damaliger Forderungen. Er beschreibt die Kinder- und Jugendhilfe darüber hinausgehend als Wohlfahrtsproduzentin im Rahmen eines Vierecks der Wohlfahrtsproduktion und konkretisiert damit eine erste Grundidee des Berichtes, die von der Annahme getragen ist, dass eine bloße Gegenüberstellung von öffentlicher und privater Verantwortung nicht weiterführend ist. Stattdessen wird die Frage, was und wer mit der öffentlichen Verantwortung gemeint ist, in den Fokus der Analyse gestellt und eine Differenzierung von vier Akteuren der Wohlfahrtsproduktion und deren Zusammenwirken bzw. ihre Verschränkungen untersucht. Der Staat, der Markt, die Zivilgesellschaft als Dritter Sektor und je spezifische Gemeinschaften von Familie, verwandtschaftlichen Netzwerken, Freundeskreisen und Selbsthilfegruppen sind allesamt beteiligt an der Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen. Gefragt wird nach den Zuständigkeiten, den Überlappungen, den Verschränkungen, kurz: nach dem richtigen Mix dieser verschiedenen Akteure. Sozialstaatliche Wandelungsprozesse können vor diesem Hintergrund als Wandel des Verhältnisses der Wohlfahrtsproduzenten zueinander, als wechselseitiges Steigerungsverhältnis in Bezug auf Leistungserbringung und Leistungserwartung beschrieben werden.

Sektoren der	Wohlfahrtsproduktion		Typ der Verantwortung
	Staat Akteure: Parlamente, Verwaltung, Justiz auf den föderalen Ebenen Funktionslogik: Legalität, Umverteilung, Gewaltmonopol, Hierarchie, Gesamtverantwortung, Gewährleistungsverpflichtung Zentralwert: Beachtung von Gleichheitsgrundsätzen, Sicherheit, Gerechtigkeit		Öffentliche Verantwortung
Markt Akteure: Unternehmen, Betriebe Funktionslogik: Äquivalententausch, Wettbewerb, Konkurrenz, Profit- bzw. Nutzenmaximierung Zentralwert: Freiheit, Wohlstand		Dritter Sektor / Zivilgesellschaft Akteure: Kirchen, Wohlfahrtsverbände, bürgerschaftliche Initiativen, Vereine, (Bürger-) Stiftungen etc. Funktionslogik: Mitgliedschaft, Interessenaushandlung, -vertretung Zentralwert: Solidarität, freiwilliges Engagement	Private Verantwortung im öffentlichen Raum
	Gemeinschaften Akteure: Familie, Verwandtschaftsnetzwerke, Freundeskreis, Selbsthilfegruppen Funktionslogik: askriptive Zugehörigkeit, Kooperation, normative Hilfe- und Dankesverpflichtung Zentralwert: Reziprozität		Private Verantwortung

(BMFSFJ, 2013: 71).

Und auch wenn diese analytische Folie eines Wohlfahrtspluralismus im Bericht nicht immer stringent durchgehalten worden ist, so eröffnet sie dennoch den Blick für die je spezifischen *Orte* der Verantwortungsübernahme für die Wohlfahrt junger Menschen und ihrer Familien. Gleichzeitig wird die Besonderheit einer *öffentlichen* Verantwortungsübernahme nachvollziehbar. Diese besteht vordergründig nämlich nicht in der bloß quantitativen Zunahme einer öffentlichen Verantwortung im privaten Raum. Darüber hinausgehend findet sie ihren wesentlichen Niederschlag in den zentralen Planungs- und Steuerungsaufgaben der staatlichen Akteure. Öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen heißt dann die Gewährleistung der Unterstützung, der Förderung und gegebenenfalls auch erst der Ermöglichung der Übernahme einer privaten Verantwortung. Für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies vor allem die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Akteuren zu gestalten, die entsprechenden Kooperationsbeziehungen zu optimieren.

3 Kinder- und Jugendhilfe – Nicht-intendierte Folgen der Expansion

Eine zweite Grundidee des 14. Kinder- und Jugendberichtes setzt sich dann mit den Bezugspunkten einer entsprechenden Analyse, die allein nicht ausreichend wäre, auseinander. Den Fokus hierbei bildet der programmatische Anspruch des Abbaus herkunftsbedingter Ungleichheiten durch die Kinder- und Jugendhilfe, d. h. „... dass es darum geht zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß durch die Ausweitung und spezifische Ausgestaltung der öffentlichen Verantwortungsübernahme das Ziel einer Verbesserung der Lebenschancen für alle Kinder und Jugendlichen überhaupt erreicht werden konnte bzw. in welchen Hinsichten sich vielleicht sogar gegenteilige Tendenzen abzeichnen“ (BMFSFJ, 2013:65).

Die Gestaltungsaufgabe der öffentlichen und privaten Verantwortung und die damit einhergehenden Ziele werden von der Kommission plausibel und gleichermaßen herausfordernd wie folgt beschrieben:

- „die Herstellung gleicher Lebenschancen und der Abbau herkunftsbedingter Ungleichheit durch die Förderung junger Menschen , von Anfang an‘,
- die Befähigung junger Menschen zur gesellschaftlichen Teilhabe durch die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie
- die Gewährleistung bzw. Schaffung struktureller Rahmenbedingungen, die es den Eltern erlauben, ihre Kinder optimal zu fördern, und die den Kindern und Jugendlichen Chancen auf Teilhabe an der Gesellschaft und an entsprechenden Angeboten ihrer Förderung eröffnen können“ (S. 82).

Gemessen an diesen Zielvorgaben hat die Kinder- und Jugendhilfe den Weg ihres *qualitativen Ausbaus* noch lange nicht zu Ende beschritten. Mit anderen Worten: der quantitativen Expansion der Kinder- und Jugendhilfe entspricht die Qualität ihrer Leistungen nicht in jedem Fall. Vor dem Hintergrund der Analyse des Wandels der Lebensphasen der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe wird nachvollziehbar, dass der Ausbau der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht immer zu einem Mehr an Teilhabechancen beigetragen hat. Im Gegenteil: Reibungsflächen zwischen privater und öffentlicher Verantwortung, nach wie vor existierende Zugangsbarrieren, selektive Zuweisungen von Teilgruppen von Kindern und Jugendlichen zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mit unterschiedlicher Qualität und eine institutionelle Kul-

tur, die manches Mal stärker Mittelschichtserwartungen als den Verhaltensweisen sozial benachteiligter Gruppen entspricht, führen dazu, dass sogar *nicht intendierte* Wirkungen der Fortschreibung von Benachteiligungen beobachtbar sind. Das aber heißt, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht in Gänze ihre Ziele erreicht und sehr viel stärker als bislang geschehen Zugangsbarrieren, die Ungleichheit durch Qualitätsunterschiede in den Institutionen und die Ungleichheit durch unterschiedliche Formen der Lebensführung in ihren Angeboten als Ausdruck des Einflusses der Nutzung durch Zielgruppen, von Nutzungswahrscheinlichkeiten sowie Nutzungsdauer in den Blick nehmen muss (Olk 2013). „In ihrem Zusammenwirken können diese Mechanismen – geringerer Zugang zu Förderung, schlechtere Qualität und Erfahrungen von Entmutigung und Diskriminierung in mittelschichtorientierten Bildungs- und Unterstützungssystemen – eine Spirale kumulativer Benachteiligung in Gang setzen, die (...) dazu führen kann, dass benachteiligte Kinder und Jugendliche immer mehr ins Abseits geraten“ (BMFSFJ, 2013:248).

4 Kinder- und Jugendhilfe – Die Adressatinnen und Adressaten

Während der Teil A des Berichtes die veränderten Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen beschreibt, widmet sich die Kommission im Teil B den Lebenslagen junger Menschen und gelangt dabei zu sehr differenzierten und anschaulichen Darlegungen zu Kindheit, Jugend und jungem Erwachsenenalter. So wird unterschieden zwischen früher, mittlerer und später Kindheitsphase, deren Veränderungen als Weg von der Familienkindheit zur institutionalisierten Kindertagesbetreuung, von der Straßenkindheit zur Ganztagschule beschrieben werden. Lebenswelten von Kindern werden vielschichtiger, offener, individueller, vorläufiger und damit heterogener. Kindheit ist organisierte und betreute Kindheit von Anfang an. Die pädagogische Planung, Gestaltung und Inszenierung der Lebenswelten der nachwachsenden Generation ist konstitutiver Bestandteil des Aufwachsens junger Menschen. Ein moderner Wohlfahrtsstaat will dabei mit erweiterten und frühzeitigen Leistungen den Eltern nicht nur Erziehungs- und Betreuungsarbeit abnehmen, er fordert gleichermaßen von den Eltern Kinder als „öffentliches Gut“ optimal im Interesse der Gesellschaft zu fördern (Rauschenbach 2013).

Mit dem Vier-Welten-Modell von Familie, Schule, Gleichaltrigen und Medien werden die Lebenslagen Jugendlicher untersucht, für die Familie nach wie vor von großer Bedeutung ist; Schule nimmt im Kontext der Ganztagschulentwicklung einen immer größeren Stellenwert ein – auch aus der Perspektive der Eltern. Gleichaltrigengruppen sind nicht nur Gegenwelt zu Familie und Schule oder Rückzugsort, sie sind vor allem geprägt durch die vier Akteure der Wohlfahrtsproduktion (Lüders/Hoops 2013).

Erstmalig widmet sich ein Jugendbericht außerdem den Besonderheiten der Lebenslage junger Erwachsener, deren Lebenssituation weder als Verlängerung der Jugendphase noch als Veränderungen des Erwachsenenalters umfassend beschrieben wäre. Stattdessen charakterisiert die Berichtskommission zahlreiche mehr oder weniger unabgeschlossene Übergänge sowie erhebliche Ambivalenzen, die, wie in den anderen Lebensphasen junger Menschen auch, Gewinner und Verlierer produzieren.

Auf der einen Seite ging es Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Durchschnitt noch nie so gut wie heute. Allerdings hat dieser Befund keine Gültigkeit für alle jungen Menschen. Die Schere zwischen einer Mehrheit an jungen Menschen mit vielfältigen Ressourcen und Teilhabechancen und einer Minderheit mit vielfältigen Benachteiligungen öffnet sich im Prozess des Auf-

wachsens weiter, wobei diese beiden Sichtweisen auf das Aufwachsen jungen Menschen schlüssig als die zwei Seiten ein und derselben Medaille gekennzeichnet werden.

Medien nehmen in den Lebenswelten junger Menschen und dementsprechend auch im 14. Kinder- und Jugendbericht einen großen Stellenwert ein. Gleiches Netz, ungleiche Chancen – so lässt sich die digitale Ungleichheit in Hinblick auf Teiligungsformen, Interessenorganisation, Wissensmanagement und Bildungsmöglichkeiten skizzieren. Zwar ist die Ausstattung mit Technik heute keine Frage von Ungleichheiten mehr, deren Nutzung bleibt aber abhängig von dem kulturellen, sozialen und ökonomischen Kapital, über das junge Menschen herkunftsbedingt verfügen (Kutscher 2013).

5 Kinder- und Jugendhilfe – Örtliche Gestaltung angesichts finanzieller Herausforderungen

Die Berichtskommission hat mit der ausführlichen Würdigung der verschiedenen Handlungsfelder und Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe zweifellos einer großen Erwartung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe entsprochen, die sich mit ihren jeweiligen Arbeitsinhalten im Bericht wiederfinden wollen und dies nun auch können. Es ist angesichts der Fülle der Informationen und des Umfangs des Berichtes nicht durchgängig ganz leicht den von der Kommission beschrittenen Weg in seinen vielen Verästelungen und Weggabelungen zu folgen. So wie schon die Beschreibung der Lebenslagen der Adressaten und Adressatinnen bietet der 14. Kinder- und Jugendbericht in seinen programmatischen Teilen und in seinen Praxisuntersuchungen einen breiten Fundus von Daten, Fakten, Beschreibungen und Analysen, von denen hier zwei besonders hervorgehoben werden sollen.

Der Bericht veranschaulicht den enormen Stellenwert der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe – und hier insbesondere den der Wohlfahrtsverbände –, die bundesweit circa zwei Drittel der Leistungen und der entsprechenden Dienste, Angebote und Einrichtungen vorhalten und einen maßgeblichen Erwerbsarbeitsmarkt darstellen sowie Ermöglichungsräume für zivilgesellschaftliches und ehrenamtliches Engagement repräsentieren. Dennoch entspricht diesem Stellenwert die Finanzsituation der freien Träger nicht in jedem Fall: „Hinsichtlich einer optimalen bedarfsorientierten Angebotsstruktur werden (...) die freien Träger von Einrichtungen zunehmend vor manchmal kaum zu lösende Probleme der Finanzierung gestellt. Diese resultieren auch daraus, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch vorgehalten werden müssen, um im richtigen Moment in Anspruch genommen werden zu können. (...) Hier müssen die Träger die Gesamtfinanzierung sichern, obwohl dies allein von ihnen (...) auch angesichts der mitunter ‚marktorientierten‘ Förderung nicht immer leistbar ist. (...) Voraussichtlich werden sich nicht wenige Träger der freien Jugendhilfe in den nächsten Jahren organisatorisch-strukturell fortentwickeln (müssen), um zukunftsfähig zu bleiben“ (BMFSFJ, 2013:392). Aber auch der öffentliche Träger sieht sich, folgt man der Kommission, erheblichen Herausforderungen gegenübergestellt: „Die kommunalen Jugendämter müssen zu lokalen strategischen Zentren für Fragen des Aufwachsens werden“ (BMFSFJ, 2013: 390), die ihrer Steuerungsverantwortung gerecht werden, ohne ihre Kooperationspartner zu bevormunden (Trede 2013).

Entscheidend ist in diesem Kontext der zentrale Hinweis darauf, dass für viele Handlungsfelder anspruchsvolle Kriterien der Leistungsmessung fehlen. Gerade angesichts des Wachstums der Kinder- und Jugendhilfe müssen solche Kriterien verlässlich Auskunft darüber erteilen kön-

nen, mit welchen positiven (oder auch negativen) Wirkungen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Solche Wirkfaktoren einer örtlichen Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe gewinnen insbesondere vor dem Hintergrund erheblicher Finanzierungsprobleme der Kommunen ein erhebliches Gewicht.

Die Berichtskommission geht davon aus, dass die Kommunen die Ausdifferenzierung und Expansion der Kinder- und Jugendhilfe auf Dauer nicht ohne höhere Länderzuweisungen und eine stärkere Einbeziehung des Bundes an der Finanzierung werden schultern können. Die hierzu entwickelten Vorschläge werden sicherlich noch für erheblichen Diskussionsbedarf sorgen: Nebenanätze als ausgleichsrelevante Sonderbedarfe im kommunalen Finanzausgleich, mit der einerseits die Tagesbetreuung für Kinder und die Hilfen zur Erziehung spezifisch gefördert würden, andererseits finanzstarke Gemeinden stärker an Finanzierungen beteiligt würden als finanzschwache Kommunen. Alternativ vorgeschlagen werden spezielle zweckgebundene Zuweisungen, um Finanzmittel zielgerichtet für die Kinder- und Jugendhilfe einsetzen zu können. Für die Bundesebene diskutiert die Kommission eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung ebenso wie eine gesetzliche Regelung über unmittelbare Geldleistungen, Stiftungsmodelle und eine stärkere Beteiligung des Bundes an anderen Sozialleistungen (BMFSFJ, 2013: 381 ff.).

6 Kinder- und Jugendhilfe – Neue Rechtsgrundlagen

An verschiedenen Stellen des 14. Kinder- und Jugendberichtes werden nicht unerhebliche Veränderungen der Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe dargelegt und eingefordert. Zunächst spricht sich die Kommission eindeutig dafür aus, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beizubehalten und die Zuständigkeit für die so genannten „bildungsnahen“ Felder der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Familienbildung, Kinder- und Jugendarbeit) nicht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder zu überführen. Die Kommission begründet stattdessen sogar, warum eine Schärfung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes wünschenswert wäre, mit der im Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG dieser die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung nicht nur für die „öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht)“, sondern darüber hinausgehend für „die Kinder- und Jugendhilfe sowie die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht)“ erhalten sollte. In diesen Kontext gehören dann auch solche Überlegungen, die einen Abbau des Kooperationsverbotes des Bundes im Bildungsbereich und eine Harmonisierung der wesentlichen Rahmenbedingungen im Schulwesen nahelegen.

Des weiteren entspricht die Kommission der Tatsache der Komplexität des Aufwachsens junger Menschen und der hierzu notwendigen Intensivierung der Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen durch die Forderung nach Verpflichtungen zur Kooperation und zum systematischen Zusammenwirken und geht davon aus, „dass es ohne eine Aufhebung von ‚Säulendenken‘ nicht geht“ (BMFSFJ, 2013:376).

Anknüpfend an die Inklusionsdebatte und an entsprechende Forderungen des 13. Kinder- und Jugendberichtes spricht sich die Kommission zudem eindeutig für eine „Große Lösung“ aus: „Daher sollte offensiver die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle – körperlich, geistig und seelisch – behinderten jungen Menschen im SGB VIII angegangen werden. Vor dem Hintergrund, dass es in zunehmendem Maß zu einer Beteiligung dieser jungen Menschen in Regeleinrichtungen z. B. der Schule und der Kindertageseinrichtung kommt – und immer mehr Eltern dies anstreben –, wäre die Zuordnung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zur Kinder-

und Jugendhilfe, unabhängig von der Art der jeweiligen Behinderung(en), der einzig sinnvolle und gegenüber den jungen Menschen vertretbare Weg“ (BMFSFJ, 2013:377). Allerdings verkennt die Kommission nicht, dass die Einlösung dieser Forderung nicht nur erhebliche Zuwächse in der Finanzausstattung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich macht, auch die hierzu notwendige fachliche Kompetenz muss vielfach erst noch entwickelt werden.

Längere und zum Teil kontroverse Diskussionen sind einer weiteren Forderung der Kommission vorausgegangen – der Stärkung der Rechte der Kinder, die ihren Ausdruck durch die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz finden soll. Nach Abwägung unterschiedlicher Argumente spricht sich die Kommission aus rechtlichen und kinderpolitischen Gesichtspunkten vorrangig für eine entsprechende Erweiterung des Grundgesetzes im Zusammenhang mit den im Artikel 2 geregelten Persönlichkeitsrechten aus. Unabhängig hiervon werden weitere Forderungen nach Rechtsansprüchen – etwa der Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten auch unabhängig von einer Not- und Konfliktlage – formuliert.

Weitere Vorschläge der Kommission beziehen sich auf die Einrichtung von Beratungs- und Schlichtungsstellen (Ombudsschaften): „In den Allgemeinen Vorschriften des SGB VIII sollte jungen Menschen, Eltern und anderen leistungsberechtigten Personen ein Anspruch eingeräumt werden, sich zur Beratung in Rechtsfragen sowie zur Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten mit Fachkräften im Jugendamt oder in Einrichtungen und Diensten von Trägern der freien Jugendhilfe an eine solche Ombudsstelle (...) zu wenden, die in einer weiteren neuen Bestimmung in sachlichem Zusammenhang, etwa mit dem § 71 SGB VIII, und damit in Anbindung an den Jugendhilfeausschuss institutionell verankert werden könnte; (...)“ (BMFSFJ, 2013: 380).

Umfängliche Veränderungen werden schließlich in Hinblick auf die Konstituierung eines breit angelegten Kinder- und Jugendgesetzbuches formuliert, mit dem zunächst diejenigen Gesetze zusammengeführt werden sollen, die inhaltlich „verwandt“ sind – das SGB VIII, das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, das Jugendschutzgesetz und das Jugendfreiwilligendienstgesetz. Sukzessive könnten dann weitere Gesetze wie etwa das Berufsausbildungsförderungsgesetz, das Berufsbildungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz folgen. „Durch die Neuerungen würde schließlich auch ein wichtiger Beitrag in Richtung stärker gebündelter Wahrnehmung von öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen geleistet werden – ganz im Sinne einer einheitlichen, zusammenhängenden und von den jungen Menschen her gedachten und konzipierten Politik des Aufwachsens“ (Wabnitz, 2013:12).

Dass in der überwiegend zustimmenden und befürwortenden Stellungnahme der Bundesregierung zum 14. Kinder- und Jugendbericht gerade einige Forderungen der Kommission nach rechtlichen Veränderungen – Kinderrechte in die Verfassung, Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Kompetenztitels, Entwicklung eines umfassenden Kinder- und Jugendrechtes – stärker kritisch gesehen werden, lässt schon erahnen, welchen weitergehenden Diskussionsbedarf diese Empfehlungen der Berichtskommission erzeugt haben bzw. erzeugen werden. Man darf gespannt sein, welche rechtssystematischen Debatten in Zukunft durch den 14. Kinder- und Jugendbericht ausgelöst werden.

7 Kinder- und Jugendhilfe – Zukünftige Perspektiven

Eine Kinder- und Jugendhilfe, deren Leistungen immer selbstverständlicher von jungen Menschen in Anspruch genommen werden, die zu einer bedeutsamen Sozialisations- und Bildungsinstitution herangewachsen ist und die ihr Nischendasein als Nothilfe längst abgelegt hat, kooperiert zunehmend mit immer mehr anderen Leistungserbringern, und außerdem erbringt sie ihre Leistungen immer häufiger auch an solchen Orten, die anderen Handlungslogiken als sie selbst unterliegen. Nicht nur in diesen Kontexten wird die Kinder- und Jugendhilfe perspektivisch mit einem Selbstverständnis auftreten müssen, das ihrem aktuellen eigenen Selbstverständnis nicht immer entspricht. Das aber heißt, die Kinder- und Jugendhilfe ist gefordert, ihren von der Berichtskommission analysierten Bedeutungszuwachs viel selbstbewusster anzunehmen und diesen offensiv nach außen zu vertreten. Einen abschließenden Weg, wie die Kinder- und Jugendhilfe ihrer neuen Verantwortung zukünftig gerecht werden kann, wird man im 14. Kinder- und Jugendbericht vergeblich suchen. Dafür findet man aber zahlreiche Hinweise, die für die zurückzulegende Wegstrecke wichtige Weggabelungen markieren – in dem Ausloten solcher Kreuzungspunkte und in der Analyse möglicher Richtungsweisungen liegt die eigentliche Bedeutung der Kartographie des 14. Kinder- und Jugendberichtes begründet.

8 Literatur

- Böllert, Karin, 2013: Der 14. Kinder- und Jugendbericht – eine Erfolgsgeschichte der Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Jugendhilfe, Heft 1, S. 13–16
- BMFSFJ, 2013: 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin
- Kutscher, Nadia, 2013: Die Macht der neuen Medien. In: DJI Impulse, Heft 1, S. 29–31
- Lüders, Christian/Hoops, Sabrina, 2013: Neue Erwartungen, neue Zuständigkeiten: Aufwachsen in einer modernen Gesellschaft. In: DJI Impulse, Heft 1, S. 4–6
- Olk, Thomas, 2013: Alle Kinder gezielt fördern. In: DJI Impulse, Heft 1, S. 16–18
- Rauschenbach, Thomas, 2013: Kinder- und Jugendhilfe in neuer Gesellschaft. In: DJI Impulse, Heft 1, S. 4–6
- Trede, Wolfgang, 2013: Hilfe statt Nothilfe. In: DJI Impulse, Heft 1, S. 7–9
- Wabnitz, Reinhard Joachim, 2013: Neue Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe. In: DJI Impulse, Heft 1, S. 10–12
- Verf.: Prof. Dr. Karin Böllert, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, FB 06, IfE, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Georgskommende 33, 48143 Münster, Tel.: +49 251-83 21232, E-Mail: kaboe@uni-muenster.de*